

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

17.9.1647 Der Landeshauptmann befiehlt dem Freiherrn von Oed bei Androhung der Pfändung, dem Hans Mayerhofer seine 430 fl auszuzahlen ( JSVS )

25.9.1647 Herr Wolf von Oed nimmt gegenüber dem Landeshauptmann Stellung zu den Klagen des Hans Mayerhofer:

- Hans Mayrhofer verlangt von ihm 430 fl Kaufpreis für sein Haus sowie 100 fl, die Melchior Rottmüller ihm schuldet und die dieser bei der Herrschaft erlegt hat.
- Der Herr von Oed behauptet, Hans Mayerhofer habe sich mit Weib und Kind ohne Abrechnung der Herrenforderung heimlich und ohne Erlaubnis und Abschied aus der Herrschaft entfernt und ist nach Piberstein gezogen, wo man ihn entgegen dem Landrecht ohne Abschied der vorigen Herrschaft aufgenommen hat.
- Der Pfleger von Piberstein hat dem Mayrhofer sogar versprochen, gegen Zahlung von 50 Reichstalern das Verfahren für ihn zu führen
- Wenn der Mayrhofer etwas von ihm will, soll er sich wieder mit Hab und Gut in seiner Herrschaft einstellen. Erst wenn er vor dieser ersten Instanz kein Recht erhält, soll er berechtigt sein, sich an den Landeshauptmann zu wenden ( JSVS )

15.11.1647 Der Pfleger von Marsbach beklagt sich beim Landeshauptmann über die Verzögerungstaktiken der Vormundschaft Sprinzenstein in ihrem Rechtsstreit ( JSVS )

9.12.1647 Hans Mayrhofer nimmt Stellung zu der Einlassung des Wolf von Oed im Streit um seine 530 fl:

- Er hat 40 Jahre unter der Herrschaft des Herrn von Oed gelebt und ist in dieser Zeit nie eine Steuer oder Herrenforderung schuldig geblieben.